

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Juni 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 16. Juni 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger, krank

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

„ Sekretär Bleyer

Herr Rath Maurer referirt:

3922. Protokoll mit Josef Brandstetter u. den Wehrgrabenvorstehern wegen der Holzflößung des Ersteren.

Beiden Theilen mit dem in Abschrift hinausgegeben, daß sich gegen Erfüllung der von Josef Brandstetter hierin eingegangenen Verpflichtungen der an denselben unterm 7. d.M. Z. 3795 erlassene Auftrag wieder behebe.

8126. Beschwerdeprotokoll der Schrankenpächter gegen verschiedene Partheyen wegen schlechter Entrichtung der Mauthgebühr.

Da die mit leeren Fäßern fahrenden Wägen gleich beladenen die Mauth zu entrichten haben, der Mauthtariff vom 1. Novbr. 1832 die Abnahme der Mauthgebühr von 3 xr CMz von jedem eingespannten Pferde oder andern Zugvieh bei den mit inländischen Erzeugnißen beladenen Wägen auszugeben, da weiter in den Mauthordnungen die Strafe für das Umfahren der Schranken ohnehin enthalten sind; nach dem h. Hofkanzleydecrete dto. 2. Dez. 1824 Z. 35421 alle Zehentfuhren, gänzlich mauthfrei sind, nach den bestehenden Verordnungen nur die eigentlichen Wirtschafts- u. Gewerbsfuhren der Ortsbewohner keineswegs aber ihre Industrialfuhren von der Mauthentrichtung befreit sind, so werden sich die Schrankenpächter in der Zukunft hiernach zu benehmen wissen, deßen dieselben, die hiesigen Bräuer, Josef Ratzinger am Miesreitnergute, Karl Jocher, Anton Leopoldseder, Franz Rieß u. Josef Krenkelmüller mit Dekreten zu verständigen sind.

Herr Rath Buberl referirt:

3948. Distriktsactuar Willner relationirt ad N. 3947 P. über die Pulveraufbewahrunglocalität der Anna Bodendorfer.

Der Anna Bodendorfer zu bestätigen, daß ihr Haus so beschaffen, u. für die Verwahrung des Schießpulvers bei ihr so gesorgt ist, daß gegen den ferneren Verschleiß deßelben polizeylicher Seits kein Anstand obwaltet.

3909. Maria Steyrer um die inwohnungsweise Aufenthaltsbewilligung bis nach ihrer Entbindung. Wird nur dann ertheilt, wenn sie von ihrer Heimathbehörde einen Aufenthaltsschein beigebracht haben wird.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär